

## Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 27.11.2013
Thema	Faire Entlohnung für auskontrahierte Dienstleistungen
Anfrage	Herr Ramcke (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 27.11.2013
Beantwortung	Werkleitung: Theo Weirich / Jens Seedorff

### Frage:

*„Ob und ggf. wie stellen Sie sicher, dass auskontrahierte Dienstleistungen der Stadtwerke und wilhelm.tel GmbH nur von Fremdfirmen ausgeführt werden, die ihre Arbeitnehmer „fair“ entlohnen. Das heißt, entsprechend den geltenden Tarifverträgen unter Ausschluss von Lohndumping.“*

### Antwort:

Die Stadtwerke Norderstedt haben in ihrer aktuellen Dienstanweisung **Nr. 191/05 Vergaben** in § 10 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schl.-H. vom 01.08.2013 - TTG) entsprechend umgesetzt und wenden die Vorschriften gemäß den vorgegebenen Wertgrenzen bei allen Vergaben an.

Der Landesgesetzgeber hat den Anwendungsbereich des TTG an den Auftraggeberbegriff der §§ 98 ff. GWB angeknüpft. Gemäß § 100 a GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) gilt der Begriff des öffentlichen Auftraggebers bzw. des öffentlichen Auftrages nicht für *Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen*. Danach fallen die Aufträge der wilhelm.tel GmbH nicht unter das TTG-Schl.-H..

Dessen ungeachtet vereinbaren sowohl die Stadtwerke als auch die wilhelm.tel GmbH das Formblatt „Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM – Vereinbarung zur

## **Fragen und Antworten**

Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen“ bzw. „Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes – Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen“. Hierin verpflichtet sich der Auftragnehmer u. a. nicht tarifgebundene Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes zu entlohnen.

Norderstedt, den 13. Dezember 2013

Werkleitung